

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 78 (2000)

Heft: 5

Artikel: Revision der beruflichen Vorsorge : Minireform auf Kosten der Kleinen?

Autor: Seifert, Kurt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Minireform auf Kosten der Kleinen?

Kein grosser Wurf, sondern höchstens eine Minireform steht mit der BVG-Revision bevor. Berufstätige mit kleinen Pensen und Einkommen, unter ihnen vor allem Frauen, bleiben weiterhin von der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen. Zudem könnte eine Rentenkürzung drohen.



Die Altersvorsorge von Berufstätigen mit kleinen Einkommen wird mit der BVG-Revision nicht verbessert.

Bild: Prisma

von KURT SEIFERT

Sie steht ein wenig im Windschatten der heftigen Debatte um die AHV, die in den letzten Wochen und Monaten viele Menschen in der Schweiz bewegt hat: Der Bundesrat präsentierte kurz nach der Botschaft zur 11. AHV-Revision (siehe Zeitlupe 3/2000, Seite 16) auch jene zur ersten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Ebenso wie bei der AHV könnte es beim BVG heute nicht um Ausbau, sondern nur um Konsolidierung des Erreichten gehen, erklärt die Landesregierung in ihrer über 100-seitigen Vorlage.

Die berufliche Vorsorge beruht auf dem seit 1972 verfassungsmässig verankerten Dreisäulenmodell. Die AHV als erste Säule hat den Existenzbedarf «angemessen zu decken», heisst es in Artikel 112 der neuen Bundesverfassung. Die berufliche Vorsorge als zweite Säule soll, zusammen mit der AHV-Rente, «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» ermöglichen (Artikel 113). Sie ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch – allerdings kann das Gesetz Ausnahmen vorsehen. Die dritte Säule schliesslich besteht in der freiwilligen Selbstvorsorge, wobei dieses private Sparen steuerlich begünstigt wird.

Ausgeschlossen von der betrieblichen Vorsorge bleibt, wer weniger als 24120 Franken im Jahr verdient. Das trifft vor allem Teilzeitarbeitende: 39 Prozent der berufstätigen Frauen und 15 Prozent der Männer erreichen diese Einkommengrenze nicht. Die Begründung für den so genannten Koordinationsabzug lautet, dieser Einkommensteil sei durch die AHV abgedeckt. Die Leistungen aus der ersten und zweiten Säule sollten im Rentenalter ein Ersatzeinkommen von 60 Prozent ermöglichen. Für Männer und Frauen mit niedrigen Löhnen reicht das allerdings nicht aus: Ein 80-Prozent-Niveau wäre angemessener.

Viele gehen leer aus

Die Forderung von Gewerkschaften und Frauenverbänden, auch Teilzeitschäftigte und Bezieher von kleinen Einkommen von der zweiten Säule profitieren zu lassen, ist bei Arbeitgeberverbänden und bürgerlichen Parteien auf heftigen Widerstand gestossen. Die erwarteten Mehrkosten von schätzungsweise 900 Millionen Franken jährlich für das gesamte Reformpaket seien nicht bezahlbar und würden den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen, lautet ihre Begründung. Zudem sei der administrative Aufwand zu gross. Der Bundesrat gab diesem Druck nach, obwohl Sozialministerin Ruth Dreifuss gerne den Bedürfnissen der gering Verdienenden entgegengekommen wäre.

Die 1. BVG-Revision enthält mehr oder weniger umstrittene Vorhaben. Zu den unstrittigen Massnahmen gehört die Einführung einer Witwerrente – zu gleichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie die Witwenrente. Ausserdem soll eine Viertelsrente für Invaliden geschaffen werden. Das gleiche Rentenalter von

65 für Männer und Frauen ergibt sich für den Bundesrat zwingend aus der 11. AHV-Revision. Gleichzeitig möchte die Regierung das Rentenalter flexibilisieren: Frauen und Männer sollen sich ab dem 59. Lebensjahr pensionieren lassen können. Sie müssen dann allerdings eine versicherungsmathematische, lebenslange Rentenkürzung in Kauf nehmen. Auf der anderen Seite soll künftig ein Rentenaufschub bis zum 70. Altersjahr möglich sein.

Umwandlungssatz reduzieren?

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen um die BVG-Revision steht eine Formel, der «Umwandlungssatz». Er besagt, wie das Altersguthaben in eine Jahressrente umgerechnet werden soll. Der heute gültige Satz beträgt 7,2 Prozent. Auf Grund der grösseren Lebenserwartung und der Tatsache, dass das erworbene Vorsorgekapital in der Regel länger ausreichen muss, schlägt der Bundesrat vor, diesen Satz bis zum Jahr 2016 stufenweise auf 6,65 Prozent zu verkleinern. Dadurch würden die Renten um acht Prozent sinken.

Um einer solchen Leistungsminderung der beruflichen Vorsorge entgegenzutreten, sieht der Bundesrat eine Erhöhung der so genannten Altersgutschriften vor. Diese stellen die gesetzlichen Sparquoten für das Alter dar. Aus ihnen wird das Altersguthaben gebildet. Da die meisten Pensionskassen über ausreichende Reserven verfügen, wird sich diese Erhöhung für die Mehrheit der Versicherten nicht bemerkbar machen. Allerdings ist damit zu rechnen, dass zwischen 15 und 25 Prozent der vom BVG erfassten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen zusätzlichen Abzug von rund 0,25 Lohnprozentpunkten hinnehmen müssen, wie das Bundesamt für Sozialversicherung berechnet hat.

Aus demographischen Gründen sei der Umwandlungssatz sofort, und nicht stufenweise, herabzusetzen, fordern die im Schweizerischen Pensionskassenverband (ASIP) zusammengeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen. Sie wehren sich auch gegen die vorgesehene Erhöhung der Altersgutschriften. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinter-

lassenens- und Invalidenvorsorge solle die Ausgestaltung der Leistungen den Pensionskassen überlassen, erklärte ASIP-Vizepräsident Hanspeter Konrad anlässlich einer Medienkonferenz.

Reserven einsetzen

Kein Zweifel: Die Verminderung des Umwandlungssatzes führt zu einem Leistungsabbau bei den künftigen BVG-Bezügerinnen und -Bezügern. Ob es gelingt, diesem Abbau mit flankierenden Massnahmen zu begegnen, ist noch offen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürchtet, das Parlament werde möglicherweise dem tieferen Umwandlungssatz zustimmen, die Altersgutschriften aber beim bisherigen Stand belassen. Eine Senkung sei unnötig, stellt SGB-Sekretärin Colette Nova fest. Viele Pensionskassen befänden sich nämlich in einer guten finanziellen Verfassung. Die vorhandenen Rücklagen müssten dafür eingesetzt werden, die jetzige Rentenhöhe zu halten.

Rund die Hälfte aller dem BVG unterstehenden Beschäftigten sind Kassen angeschlossen, die von Lebensversicherern geführt werden. Bei kleinen und mittleren Unternehmen beträgt dieser Anteil bis zu 80 Prozent. In diesen Fällen gehören die erwirtschafteten Reserven vielfach nicht den Vorsorgeeinrichtungen, sondern den Versicherungsgesellschaften. Colette Nova hegt «die grosse Befürchtung, dass hier die Senkung des Umwandlungssatzes sofort nach unten weitergegeben wird», während die Längerlebigkeitsreserven von den Versicherern «eingesteckt» würden.

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) geht in seinen Forderungen noch weiter: Der im BVG festgelegte Mindestzinssatz, mit dem die Pensionskassen die Altersgutschriften verzinsen müssen, solle um einen Prozentpunkt gesenkt werden. Die Folge wäre eine zusätzliche Rentenkürzung. In den letzten Jahren hätten die tiefen Zinsen bei der garantierten Mindestverzinsung von vier Prozent «Schwierigkeiten» bereitet, erklärte Manfred Zobl von der Rentenanstalt anlässlich eines Kolloquiums zur BVG-Revision im Januar 2000. Colette Nova widerspricht dem heftig: «Es fehlen die konkreten Zahlen, die

Bescheidene Fortschritte

In einem wichtigen Teilbereich bringt die bundesrätliche Vorlage zur 1. BVG-Revision eine Verbesserung für die Versicherten: In die paritätischen Organe, die die Vorsorgeeinrichtungen leiten sollen, können künftig auch ausserbetriebliche Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt werden. «Diese Neuerung bewirkt vor allem eine bedeutende Verbesserung für die Vertretung der Arbeitnehmenden. Sie sind vom Arbeitgeberbetrieb unabhängiger und ihre Interessen können im Einzelfall besser als bisher wahrgenommen werden», heisst es dazu in der Botschaft des Bundesrates.

Die Information der Versicherten soll ausgebaut werden. Die Vorsorgeeinrichtungen werden zudem verpflichtet, vorhandene finanzielle Spielräume für die Anpassung der Renten an die Teuerung zu nutzen. Das Leitungsorgan der Pensionskasse muss jährlich darüber entscheiden, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

beweisen würden, dass die Mindestverzinsung nicht mehr bei vier Prozent gehalten werden kann.» Ohne solche Zahlen dürfe nichts unternommen werden, das so weitgehende Auswirkungen habe. Angesichts der enormen Börsengewinne, die viele Pensionskassen mitnehmen konnten, ist tatsächlich nicht einsichtig, weshalb die Leistungen an die Versicherten gerade in dieser Situation verringert werden sollen.

www.selegermoor.ch

Seleger Moor
Rifferswil ZH, 10 km nördl. von Zug

Eröffnung 1. Mai

Grösstes Rhododendron- und Azaleenparadies der Schweiz. Geöffnet von 8 bis 19 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Auskunft über Blütenstand erteilt Telefon 01 764 11 19

Hochblüte Mitte Mai Anfang Juni